

Über Auftrag der Nationalen Anti-Doping Agentur Austria GmbH (NADA Austria) als nach § 4 Abs 1 Anti-Doping Bundesgesetz idF BGBl I 146/2009 beauftragte unabhängige Dopingkontrollereinrichtung erstattet die Rechtskommission der NADA Austria nachstehende

Pressemitteilung
über ein bei der Rechtskommission der NADA Austria anhängiges Dopingverfahren

Dopingverfahren Eva Maria GRADWOHL (Leichtathletik)

Entscheidung der Rechtskommission der NADA Austria:

**Verstoß gegen die Anti-Doping Bestimmungen
durch Nichtwirkung an einer rechtmäßig angeordneten Dopingkontrolle**

Verhängung einer Sperre von 2 Jahren ab 29.4.2010

**Disqualifikation und Ausschluss von Wettkämpfen, an denen
sie seit 29.4.2010 teilgenommen hat**

Verpflichtung zum Kostenersatz

Unter Hinweis auf die in diesem Dopingverfahren bereits veröffentlichte Pressemitteilung teilt die Rechtskommission mit, dass bei der Athletin Eva Maria Gradwohl das seit 1.1.2010 mögliche (vereinfachte) Verfahren des § 15 Abs 9 ADBG angewendet wurde.

Nach § 15 Abs 9 ADBG kann die Rechtskommission eine Entscheidung ohne Anhörung des Beschuldigten in einer mündlichen Verhandlung aufgrund eines klaren Sachverhaltes treffen. Der Beschuldigte bzw. der zuständige Bundessportfachverband können gegen diesen als vorläufige Entscheidung ergangenen Beschluss der Rechtskommission binnen einer Frist von vier Wochen schriftlich Einspruch zu erheben. Mit fristgerechtem Einlangen des Einspruches tritt die vorläufige Entscheidung außer Kraft und hat die Rechtskommission das ordentliche Verfahren einzuleiten und eine mündliche Verhandlung anzuberaumen. Wird kein Einspruch fristgerecht erhoben, ist die Entscheidung in Österreich endgültig und nicht mehr anfechtbar, sohin rechtswirksam.

Mit vorläufiger Entscheidung vom 11.6.2010 hat die Rechtskommission über die Athleten Eva Maria Gradwohl aufgrund des Verstoßes gegen die Anti-Doping-Bestimmungen, indem sie am 29.4.2010 ohne zwingenden Grund sich einer angekündigten Probenahme zu unterziehen, diese gegen sie angekündigte Probennahme verweigert bzw. unterlassen, eine Sperre von 2 Jahren, beginnend mit 29.4.2010, verhängt.

Die in der Rechtfertigung der Beschuldigte vor der vorläufigen Entscheidung angeführten Gründe für ihre Nichtmitwirkung an der gegen sie angeordneten Dopingkontrolle, mögen diese

auch menschlich verständlich und nachvollziehbar sein, sind jedoch keine zulässigen bzw. tauglichen Verweigerungs- oder Nichtmitwirkungsgründe bei einer Dopingkontrolle.

Da die Athletin Eva Maria Gradwohl bzw. der zuständige Bundessportfachverband in offener Frist keinen Einspruch gegen diese vorläufige Entscheidung erhoben haben, wurde diese endgültig und rechtswirksam.

Wien, am 29.7.2010

Mag. Gernot Schaar
Vorsitzender

der Rechtskommission der Nationalen Anti-Doping Agentur Austria GmbH

Rückfragehinweise: Mag. Gernot Schaar, +43 1 319 97 00, rechtskommission@nada.at
Mag. Andreas Schwab, +43 1 505 80 35 Dw 11, a.schwab@nada.at